Landvolk Niedersachsen

Kreisverband Celle e.V. Geschäftsstelle



Biermannstr. 14 29221 Celle Telefon (0 51 41) 38 44-0 Telefax (0 51 41) 38 44-77 info@landvolk-celle.de

Landvolk Niedersachsen . Kreisverband Celle e.V. Biermannstr. 14 . 29221 Celle

Landkreis Celle Amt für Umwelt u. ländlichen Raum Herr Bergengrün Postfach 3211 29232 Celle

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom Al-Mei

Telefon, Name 05141 3844-55 Herr Albers

Datum: 24.04.2020

Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Allertal bei Celle"

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Möglichkeit einer Stellungnahme und die konsturktive Zusammenarbeit im Vorfeld dieses Entwurfes und möchten folgende Punkte zum Entwurf anmerken:

1. Allgemeines

Zunächst möchten wir feststellen, dass der vorgelegte VO-Entwurf des geplanten Schutzgebiets immer noch deutlich über die 1:1-Umsetzung von Natura2000 hinausgeht. Ebenso geht der Entwurf über die von Landkreis Celle angekündigte "nur so viel wie nötig" bzw. "so wenig wie möglich"-Umsetzung hinaus.

In der Begründung heißt es unter Pkt.1.1: "Diese (notwendige Einschränkungen) sind auf das notwendige Maß beschränkt und ermöglichen, so weit wie möglich, die bisherige Bewirtschaftung und Nutzung der Flächen." **Das ist nicht umgesetzt.** Die VO ist an einigen unten aufgeführten Punkten ohne Grund so eng gefasst, dass die bisherige Bewirtschaftung sehr wohl gefährdet ist.

Ebenso fehlt die Betrachtung, welche Auswirkungen die geplante Schutzgebiets-VO auf landwirtschaftliche Betriebe hat, die größere Teile ihres Grünlands im Schutzgebiet haben. Die pauschale Aussage, dass Einschränkungen nur in einem zumutbaren Maße in die VO aufgenommen wurden, sodass die vorhandene Nutzung und Bewirtschaftung weitestgehend bestehen bleiben kann (siehe oben), ist nicht korrekt. Um ein klares Bild der Wirkung der Einschränkungen und damit der Betroffenheit von landwirtschaftlichen Betrieben zu erhalten, ist von Seiten des Landkreises eine Betroffenheitsanalyse der

landwirtschaftlichen Betriebe durchzuführen, die in mehreren potenziellen Schutzgebieten einen Großteil ihrer Flächen haben. Dies betrifft unseres Wissens die Schutzgebiete "Allertal bei Celle", "Oertze" und "Meißendorfer Teiche".

Folgende Einschränkungen gehen über eine 1:1 Umsetzung hinaus, bzw. sind nicht durch die Ansprüche eines LRT oder zu schützenden Lebewesen zu begründen:

2. Generelles Betretungsverbot:

Das Niedersächsische Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) regelt im §23 das Betreten von land- und forstwirtschaftlichen Flächen in ausreichendem Maß. Eine Begründung, warum diese Regelung nicht ausreicht, fehlt. Im Gegenteil, die VO beschreibt in §2 (2), dass die Lebensräume in ihrer vorhandenen großflächigen Ungestörtheit und Ruhe wichtige Lebensstätten darstellen, vgl. auch §2(3).8.

Die in §2(3) genannten Schutzzwecke weisen alle, mit Ausnahme von Pkt. 7 und 8, nicht auf einen erhöhten Bedarf von Ruhe oder einem kompletten Betretungsverbot hin. Ob eine Grünlandfläche in vegetationsfreier Zeit hin und wieder betreten wird, dürfte kaum einen Unterschied machen. Der Fischotter hat sich auch unter der jetzigen Situation wieder angesiedelt. Lediglich im Vogelschutzgebiet könnte es als angemessen angesehen werden, ein Betretungsverbot in der Brutzeit auszusprechen. Im übrigen Bereich ist das generelle Betretungsverbot im gesamten Gebiet eine Auflage, die übertrieben stark einschränkt.

3. Fehler in der Kartierung:

Es sind unterschiedliche Fehler in der Kartierung zu finden:

➤ Die Grenze des ursprünglich gemeldeten FFH-Gebietes ist verschoben worden: So ist z. B. in Winsen (Flur 17, Flstk. 80/3, 81/3 bis 89/3) die alte Grenze an der naturräumlichen Grenze entlang eines natürlichen Absatzes im Grünland geführt gewesen. In diesem VO-Entwurf ist die Grenze bis an den Damm heran geführt, sodass das Ackerstück (80/3) komplett neu im FFH-Gebiet liegt, was überhaupt keinen Nutzen bringt. Von den nebenliegenden Grünländereien sind jetzt die kompletten Flurstücke im FFH-Gebiet. Diese Erweiterung ist nicht zu tolerieren.

Ein weiteres Beispiel findet sich in der Gemarkung Thören (Flur 3, Flstk. 107/9). Hier war die ursprüngliche Grenze der Deichfuß an der Aller und nun ist ein Stück Ackerland oberhalb des Deiches mit in das Gebiet aufgenommen worden. Auch das hat keinen naturschutzfachlichen Vorteil und ist abzulehnen.

Daraus ergibt sich die Forderung, nur die ursprünglich gemeldeten Flächen des FFH-Gebietes in die VO aufzunehmen.

- ➤ Ackerland ist als Grünland angegeben: Das Flurstück 79/1 in der Gemarkung Stedden in der Flur 3 ist komplett als Grünland angegeben, es ist aber in einem Bereich Ackerland.
- > Sandtrockenrasen ist als Lebensraumtyp 2330 angegeben: Der LRT 2330 (offene Grasflächen mit Silbergras und Straußgras auf Binnendünen) bedarf zwingend der Bin-

nendüne mit Flugsanden. In der Kartierung finden sich an vielen Stellen fehlerhaft kartierte LRT 2330 auf Gleyboden mit fluviativen Sanden. Dies sind vermutlich Sandtrockenrasen, aber kein LRT 2330; Bsp. Bannetze (Gem. Bannetze, Flur 5, Flstk. 55/8), und div. andere Flächen, die häufig direkt am Gewässer liegen (z.B. Oldau-Schleuseninsel, Stedden).

In BfN <u>www.bfn.de/lrt/0316-typ2330.html</u> wird beschrieben, dass Vorkommen der genannten Vegetation auf Sanden der Flüsse (Schwemmfächer, rein fluviative Sedimente) nicht zum Lebensraumtyp gehören.

In der o.g. Beschreibung des LRT vom BfN wird die Nutzungsaufgabe als eine Gefahr der Zerstörung des LRT genannt. Bei den Einschränkungen, die diese VO für den Grünlandtyp C nennt, wird dies eine der ersten Folgen sein.

Aufgrund dieser von uns festgestellten Mängel in der Kartierung fordern wir eine generelle Überprüfung der Kartierung und in der Folge auch der Einordnung der Flächen in die unterschiedlichen Biotope bzw. LRT.

4. Abstandsregelungen an Gewässern

Die Abstandsauflagen für Düngung, Kalkung und Pflanzenschutz für Acker und Grünland sind überzogen, da das Fachrecht hier schon klare und ausreichende Abstände vorsieht. Daher bitten wir in der Verordnung dringend um Anpassung auf das Fachrecht. Die heutige Technik ist so ausgreift, dass eine exakte Ausbringung möglich ist. Daher sind fünf und gar zehn Meter weit überdimensioniert. Zumal gibt es keine Indizien dafür, dass von direkt an der Aller liegenden Flächen Dünger oder Pflanzenschutzmittel in die Aller eingetragen werden.

Es besteht vielmehr die Gefahr, dass der Streifen Grünland, der durch diese Auflage quasi aus der Produktion genommen wird, langfristig verbuscht. Es wird nicht gemäht, weil dort wenig Gras wachsen wird, es wachsen dort statt dessen Büsche und Bäume und es entsteht ein idealer Rückzugsort für Prädatoren, wodurch die schützenswerten Fauna (Vögel) stärker bedroht werden. Das in der Begründung genannte wünschenswerte Ziel, einen 5 m breiten nutzungsfreien Streifen zu haben, wird so vermutlich erreicht, aber mit erheblich negativen Folgen für den Naturschutz.

Im Bereich des Thörener Allertals gibt es zwei Gräben, die sich fast parallel zur Aller durch das Grünland ziehen. Durch die o.g. Abstandsauflagen werden in dem Betrieb Carsten Lohmann, Thören zwischen drei und vier ha Grünland aus der Bewirtschaftung fallen. Der Betrieb bewirtschaftet 50 ha Grünland, davon 40 ha in diesem FFH-Gebiet. Das heißt 10% seiner Fläche fallen aus der Bewirtschaftung. Diese Einschränkung kann nicht mit der Sozialpflichtigkeit des Eigentums begründet werden und ist fachlich (s. o.) nicht begründet. Deshalb ist auf das landwirtschaftliche Fachrecht abzustellen.

5. Bewirtschaftungseinschränkung im Vogelschutzgebiet.

Die Maßnahmen auf allen Grünlandtypen im Vogelschutzgebiet (kein Walzen, Schleppen und Striegeln im Zeitraum 15.03. bis 15.06.; Mahd erst ab 15.06. und die Einschränkung

der Anzahl der Weidetiere je ha) sind dem Gelegeschutz geschuldet. Dies macht die betroffenen Flächen für die aktuelle Nutzung unbrauchbar und führt zu gewaltigen Ertragsverlusten bis hin zur Existenzgefährdung bei den betroffenen Landwirten. Deshalb lehnen wir diese Maßnahmen ab. Ein Einzelgelegeschutz bietet eine Möglichkeit die aktuelle Grünlandbewirtschaftung in diesen Bereichen zu erhalten. Die Bereitschaft der Landwirte hierfür ist gegeben. Die in der VO benannten Einschränkungen auf dem Grünland führen dazu, dass die Mutterkuhhaltung in diesem Gebiet gefährdet ist. Die wertgebende und damit besonders zu schützende Schafstelze braucht aber genau das Vieh auf der Weide (Insekten, die vom grasenden Vieh aufgescheucht werden als Futter und Tierhaare als Polster der Nester zwischen Grasbüscheln).

In diesem Zusammenhang sollten Luftfahrzeuge auch zur Gelegesuche freigestellt werden. (Zur Kitz-und Jungtierrettung ist die Freistellung bereits in der VO §3 Abs.3, 25 genannt).

6. Einschränkungen beim Grünland führen zu anderen Folgen als gewünscht:

- ➢ Grünland Typ B: Die Auflage (§3 Abs.4, 3h) Wildschäden nur im Schlitzverfahren zu beseitigen, führt evtl. zu erheblichen Veränderungen des Bodenreliefs, was aber laut VO nicht passieren darf (vgl. §3 Abs.4, 3i). Hier sollte auch eine Möglichkeit des Ausgleiches von Unebenheiten, die durch Wildschweine verursacht sind, ermöglicht werden.
- Fürnland Typ C: Bei diesem Grünlandtyp dürfen Wildschäden gar nicht beseitigt werden, es darf keinerlei Bodenbearbeitung erfolgen. Die Genehmigung zur Beseitigen von Unebenheiten, verursacht durch Wildschweine, sollte in der Verordnung ergänzt werden. Andernfalls werden sich auf diesen Flächen Veränderungen im Relief durch Wildschäden ergeben.

7. Bewirtschaftung bei Beendigung eines Extensivierungs- oder Stilllegungsprogrammes

Unter §3 Abs.4, 5 untersagt die VO die Wiederaufnahme der ursprünglichen Bewirtschaftung nach Beendigung eines Stilllegungs- oder Extensivierungsprogrammes. Dies widerspricht dem BNatSchG §30, 5 und wir fordern daher die Streichung dieses Passus.

8. Betroffenheit der Landwirte im Zusammenhang mit anderen FFH-Gebieten

Die Betriebe Lohmann und Leymers in Thören und Reinecke, Bannetze haben im vorliegenden Schutzgebiet den Großteil ihrer Grünlandflächen. Die restlichen Grünlandflächen dieser Betriebe liegen im geplanten NSG Meißendorfer Teiche und hier auch im Bereich des Vogelschutzgebietes. Die späten Schnitttermine und Begrenzungen der Weidetiere auf 2 Stück pro ha führen zum Entzug eines Großteils der Futtergrundlage und damit **zur Existenzgefährdung dieser Betriebe**. Dieser Aspekt muss in einer Betroffenheitsanalyse betrachtet werden, um die betrieblichen Auswirkungen abschätzen zu können. Wir haben auf diesen Aspekt der nicht erfolgten Abwägung schon mehrfach hingewiesen und sehen an dieser Stelle eine Überbeanspruchung der Sozialpflichtigkeit des Eigentums. Schon deshalb sollte unsere Forderung nach Einzelgelegeschutz (siehe unter Pkt 5.) umgesetzt werden.

9. Gliederung der Verordnung

Im §2 wird der Gebietscharakter als "durch landwirtschaftlich genutzte Kulturlandschaft geprägt" beschrieben und "eine natur- und landschaftsverträgliche Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft …..hat für den Erhalt ….eine zentrale Bedeutung". Aus diesem Grund sollte die Land-, Forst und Fischereiwirtschaft freigestellt werden (unter den aufgeführten Einschränkungen) und nicht mit Verboten belegt. Damit gehört sie eindeutig in den §4 der VO. Das gilt für den §3 Abs.4 bis §3 Abs.7. Wir fordern hier eine Anpassung der Verordnung.

Wir bitten Sie unsere Hinweise aufzunehmen und uns über das weitere Vorgehen im Verfahren zu informieren. Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Allen

Martin Albers

Geschäftsführer